

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2017

Nr. 2017/284

Büren: Liestaler- und Seewenstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Liestaler- und Seewenstrasse in Büren ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 27. März 2013, das Amt für Raumplanung (ARP) am 22. Februar 2013 sowie die Gemeinde Büren am 4. April 2013 zugestimmt.

Der Plan lag vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen vier Einsprachen ein:

- Markus Baumgartner, Liestalerstrasse 40, 4413 Büren
- Reto Baumgartner, Liestalerstrasse 42, 4413 Büren
- Marie Meier-Hinnen, Liestalerstrasse 44, 4413 Büren
- VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, Postfach 804, 4501 Solothurn.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c) i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d) PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1.1 Einsprache Markus Baumgartner, Büren

Markus Baumgartner will, dass auf den Einbau eines lärmdämmenden Belages verzichtet wird. Der Einsprecher findet, dass erst im Jahr 2007 ein Belag eingebaut worden sei und somit in den nächsten Jahren kein Sanierungsbedarf vorliege. Deshalb könne ohne Nachteile für die Anwohner auf diese Massnahmen verzichtet resp. die Kosten eingespart werden. Zudem wohne er im Bereich der Bushaltestellen an der Liestalerstrasse. Der Motorenlärm sei hier ungleich störender als der von vorbeifahrenden Fahrzeugen erzeugte Lärm. Hier bringe ein lärmdämmender Belag keine wesentlichen Vorteile. Aufgrund der schlechten finanziellen Situation des Kantons Solothurn und der Gemeinde Büren sei somit auf den Einbau eines lärmdämmenden Belages zu verzichten. Es mache Sinn, eine grössere Sanierung der Strasse erst im Jahr 2030 durchzuführen.

Im Sanierungsbericht wurde der Zeitpunkt für die Belagssanierung nicht festgelegt. Innerorts von Büren wurden Teile der Seewenstrasse sowie der westliche Teil der Liestalerstrasse im Jahre 2007 mit einem SMA 8-er Belag saniert. Dieser Teil wird aufgrund unserer Erfahrung nicht vor 2035 ersetzt, sofern die Gemeinde keine grösseren Werkleitungsarbeiten durchführt. Der Belag des östlichen Teils der Innerortsstrecke von Büren ist zwar älter, aber immer noch intakt. Möglicherweise wird der Belag hier ca. 5 Jahre früher ersetzt. Belagssanierungen auf den im Sanierungsbericht bezeichneten Strassenstrecken werden somit nicht vor 2030 durchgeführt, sofern die Gemeinde vorgängig keine grösseren Werkleitungsarbeiten realisiert.

Die Einsprache ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.1.2 Einsprache Reto Baumgartner, Büren

Reto Baumgartner will, dass auf den Einbau eines lärmdämmenden Belages verzichtet wird. Der Einsprecher findet, dass kein Sanierungsbedarf vorliege. Deshalb könne ohne Nachteile für die Anwohner auf diese Massnahmen verzichtet resp. die Kosten eingespart werden. Zudem wohne er im Bereich der Bushaltestellen an der Liestalerstrasse. Der Motorenlärm sei hier ungleich störender als der von vorbeifahrenden Fahrzeugen erzeugte Lärm. Hier bringe ein lärmdämmender Belag keine wesentlichen Vorteile. Es mache Sinn, eine grössere Sanierung der Strasse erst im Jahr 2030 durchzuführen.

Im Sanierungsbericht wurde der Zeitpunkt für die Belagssanierung nicht festgelegt. Innerorts von Büren wurden Teile der Seewenstrasse sowie der westliche Teil der Liestalerstrasse im Jahre 2007 mit einem SMA 8-er Belag saniert. Dieser Teil wird aufgrund unserer Erfahrung nicht vor 2035 ersetzt, sofern die Gemeinde keine grösseren Werkleitungsarbeiten durchführt. Der Belag des östlichen Teils der Innerortsstrecke von Büren ist zwar älter, aber immer noch intakt. Möglicherweise wird der Belag hier ca. 5 Jahre früher ersetzt. Belagssanierungen auf den im Sanierungsbericht bezeichneten Strassenstrecken werden somit nicht vor 2030 durchgeführt, sofern die Gemeinde vorgängig keine grösseren Werkleitungsarbeiten realisiert.

Die Einsprache ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.1.3 Einsprache Marie Meier-Hinnen, Büren

Marie Meier-Hinnen will, dass auf den Einbau eines lärmdämmenden Belages verzichtet wird. Die Einsprecherin findet, dass kein Sanierungsbedarf vorliege. Deshalb könne ohne Nachteile für die Anwohner auf diese Massnahmen verzichtet resp. Kosten eingespart werden. Zudem wohne sie im Bereich der Bushaltestellen an der Liestalerstrasse. Der Motorenlärm sei hier ungleich störender als der von vorbeifahrenden Fahrzeugen erzeugte Lärm. Hier bringe ein lärmdämmender Belag keine wesentlichen Vorteile. Es mache Sinn, eine grössere Sanierung der Strasse erst im Jahr 2030 durchzuführen.

Im Sanierungsbericht wurde der Zeitpunkt für die Belagssanierung nicht festgelegt. Innerorts von Büren wurden Teile der Seewenstrasse sowie der westliche Teil der Liestalerstrasse im Jahre 2007 mit einem SMA 8-er Belag saniert. Dieser Teil wird aufgrund unserer Erfahrung nicht vor 2035 ersetzt, sofern die Gemeinde keine grösseren Werkleitungsarbeiten durchführt. Der Belag des östlichen Teils der Innerortsstrecke von Büren ist zwar älter, aber immer noch intakt. Möglicherweise wird der Belag hier ca. 5 Jahre früher ersetzt. Belagssanierungen auf den im Sanierungsbericht bezeichneten Strassenstrecken werden somit nicht vor 2030 durchgeführt, sofern die Gemeinde vorgängig keine grösseren Werkleitungsarbeiten realisiert.

Die Einsprache ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.1.4 Einsprache VCS Verkehrsclub der Schweiz, Sektion Solothurn

Vereine und Verbände sind zur Einsprache legitimiert, wenn es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) oder nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) handelt (vgl. Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen; SR 814.076). Nach kantonalem Recht sind zur Einsprache legitimiert Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen, welche sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden (§ 16 PBG). Ferner können Vereine oder Verbände Einsprache erheben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (sog. egoistische Verbandsbeschwerde):

- Der Verband muss gemäss seiner Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen seiner Mitglieder berufen sein.
- Die Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl der Mitglieder muss betroffen und diese selber zur Einsprache legitimiert sein.

Zur Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Mit der Einsprache vom 21. Dezember 2015 stellt der Einsprecher folgende Anträge:

Das Projekt sei zurückzuweisen und die bundesrechtlich vorgeschriebene Lärmsanierung sei mit Massnahmen an der Quelle, also Verkehrsberuhigungsmassnahmen und/oder Geschwindigkeitsreduktionen, zu prüfen.

In der Begründung verweist der VCS auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV), in der in erster Priorität Massnahmen an der Quelle zu prüfen seien. Im Falle des LSP Büren seien die Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduktion auf die Lärmreduktion nicht geprüft worden. Es liege somit eine klare Missachtung des Willens des Verwaltungsgerichtes vor. Es sei somit das ausgeschriebene Lärmsanierungsprojekt zwecks Überarbeitung zurückzuweisen. Es sei ein Gutachten zu erarbeiten, welches - in Übereinstimmung mit der LSV - Massnahmen an der Quelle, also beim Strassenverkehr (Verkehrsberuhigung, Geschwindigkeitsreduktion), prüfe.

Aus den oben genannten Gründen hat der VCS bereits im Fall LSP Derendingen Einsprache beim Verwaltungsgericht erhoben. Im Urteil vom 3. Juni 2013 wird gerügt, dass die Prüfung, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung eine taugliche Massnahme sei, nicht stattgefunden habe. Es sei folglich abzuklären, ob und wie weit eine Geschwindigkeitsbegrenzung zu wirksamen Lärmreduktionen beitragen könne. Erst danach und in einem nächsten Schritt werde zu beurteilen sein, ob eine Temporeduktion in Würdigung der gesamten Umstände auch verhältnismässig sei.

Nach Art. 32 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wird die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen beschränkt. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften wurde mit Art. 4a Abs. 1 lit. a) der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt. Innerorts sind u.a. Tempo 30-Zonen zulässig (Art. 108 Abs. 5 lit. e) Signalisationsverordnung [SSV; SR 741.21]). Einzelheiten zu den Anforderungen hat das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in der Verordnung über die Tempo 30-Zonen und Begegnungszonen geregelt. Ausserorts gilt 80 km/h. Art. 32 Abs. 3 SVG sieht vor, dass die festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde herab- oder heraufgesetzt werden können. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Anordnung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit erfüllt sind, ist in einem Gutachten zu erbringen (Art. 32 Abs. 3 SVG und Art. 108 Abs. 4 SSV).

Bei der Einführung von Tempo 30-Zonen gemäss Art. 2a und Art. 22a SSV handelt es sich um sogenannte funktionelle Verkehrsanordnungen im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG. Im Grundsatz sind Tempo 30-Zonen nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig (Art. 2a Abs. 5 SSV). Ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann auch ein Hauptstrassenabschnitt in eine Tempo 30-Zone einbezogen werden, namentlich in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet (Art. 2a Abs. 6 SSV).

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit regelt die zulässige Geschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen auf einer bestimmten Strecke herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert oder die übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann (Art. 108 Abs. 2 SSV). Dabei ist der Grundsatz der Zweck- und Verhältnismässigkeit zu wahren.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_74/2012 Alpnachstad wird für die Gewährung von Erleichterungen vorausgesetzt, dass die in Betracht kommenden Sanierungsmassnahmen und ihre Auswirkungen hinreichend geprüft wurden. Allerdings müssen im Plangenehmigungsverfahren nicht alle denkbaren Alternativen im Detail projiziert werden. Varianten, welche erhebliche Nachteile aufweisen oder offensichtlich unverhältnismässig erscheinen, dürfen nach einer ersten summarischen Prüfung aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden werden.

Das LSP ist nun nach der Vollzugshilfe des Kantons Solothurn angepasst worden. Dabei wurde die Frage nach einer Temporeduktion anhand der Kriterien, Sicherheit, Unfall, Verkehr, Umwelt und Strassencharakter mit der neuen Vollzugshilfe geprüft. Bei der Liestalerstrasse und Seewenstrasse wurde eine allfällige Temporeduktion auf zwei Teilstrecken überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass bei der Liestalerstrasse hinsichtlich des Kriteriums Umwelt die Einführung von Tempo 30 einen Nutzen bringt. Aufgrund der bestehenden Linienführung (beengte Strassenverhältnisse und kurviger Verlauf) wird die Geschwindigkeitsdifferenz kaum 20 km/h (Geschwindigkeitsreduktion von 50 km/h auf 30 km/h) betragen, was die Wirkung verringert. Weiter ist die Liestalerstrasse eine verkehrsorientierte Strecke ohne Unfallschwerpunkte und genügend sicheren Fussgängerverbindungen. Die gleiche Argumentation gilt für die Seewenstrasse. Als Massnahme an der Quelle ist der Einbau eines lärmdämmenden Belages vorgesehen. Aufgrund des bestehenden Zustandes des Belages wird die Sanierung voraussichtlich im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes ab ca. 2030 vorgenommen. Somit ist bei beiden Strassenteilstücken die Einführung einer Temporeduktion weder zweck- noch verhältnismässig.

Gemäss vorliegendem Bericht liegen keine Gründe vor, ein umfassendes Gutachten erstellen zu lassen und von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit abzuweichen. Die Abklärungen zu den entsprechenden Punkten sind ausreichend, um die Frage nach der Zweck- und Verhältnismässigkeit einer Geschwindigkeitsreduktion zu beantworten.

Die Einsprache wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprachen von Markus Baumgartner, Liestalerstrasse 40, 4413 Büren, Reto Baumgartner, Liestalerstrasse 42, 4413 Büren, Marie Meier-Hinnen, Liestalerstrasse 44, 4413 Büren, und des VCS Verkehrsclubs der Schweiz, Sektion Solothurn, werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) Liestalerstrasse und Seewenstrasse in Büren wird genehmigt.
- 3.3 Die heutigen Beläge sind noch intakt. Bei einer Belagssanierung (ca. 2030 - 2035) sind innerorts lärmdämmende Beläge mit einer minimalen Endzeitwirkung von -2 dB (gemäss dem Modellbelag) zu verwenden.
- 3.4 Bei 18 Liegenschaften sowie bei 12 unüberbauten, aber erschlossenen Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
- Liestalerstrasse Nrn. 4, 6, 9, 16, 21 und 57
 - Schlossmatt Nr. 1
 - Seewenstrasse Nrn. 2, 4, 7, 8, 10, 12/12a, 13, 17, 19, 20 und 22
 - Parzellen Nrn. 366, 386, 1454, 1978, 1980, 1981, 1985, 2062, 2434, 2459, 2548 und 2998.
- 3.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur)

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Gemeindepräsidium Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren

Bauverwaltung Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren

Markus Baumgartner, Liestalerstrasse 40, 4413 Büren **(Einschreiben)**

Reto Baumgartner, Liestalerstrasse 42, 4413 Büren **(Einschreiben)**

Marie Meier-Hinnen, Liestalerstrasse 44, 4413 Büren **(Einschreiben)**

VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, Postfach 804,
4501 Solothurn **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Büren:
Genehmigung Lärmsanierungsprojekt [LSP] über die Liestaler- und Seewenstrasse")